

Rechtliche Begründung zur 6. COVID-19-SchuMaV

Rechtliche Begründung zur 6. COVID-19-SchuMaV

Allgemeines:

Aufgrund der mit der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verhängten Maßnahmen kam es weitgehend zu einer Stabilisierung des Infektionsgeschehens dahingehend, dass nun erste Öffnungsschritte gesetzt werden können. Die Lage in den Intensivstationen und Krankenanstalten ist aber weiterhin angespannt, sodass noch immer von einem drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung auszugehen ist. Es wird an dieser Stelle auf die fachlichen Ausführungen verwiesen.

Aufgrund des generell hohen Niveaus an (Neu)Infektionen in der Bevölkerung kann eine zu frühe Lockerung der Maßnahmen insbesondere sehr schnell wieder zu einer unkontrollierten Verbreitung und in Folge zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungseinrichtungen führen. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für eine Verhängung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne des § 6 COVID-19-MG weiterhin vor.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit kann die Ausgangsbeschränkung jedoch nunmehr wieder auf eine Beschränkung für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, reduziert werden (s dazu die rechtliche Begründung der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). Im Hinblick auf das hohe epidemiologische Grundgeschehen müssen die Lockerungen – wie auch bisher – sehr behutsam vorgenommen und deren Auswirkungen streng beobachtet werden. Zudem ist wegen der zuletzt aufgekommenen Virusvariante (Omikron) eine zusätzliche, verschärfte Beobachtung der Öffnungsschritte unabdingbar. Im Übrigen wird zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung auf die fachliche Begründung verwiesen.

Im Sinne der Grundwertung der gegenständlichen Verordnung und mit Blick auf die enormen wirtschaftlichen Folgen betreffen die ersten Lockerungsschritte vor allem das Wirtschaftsleben; dies jedoch vor dem Hintergrund des oben Gesagten unter strengen Voraussetzungen und Auflagen (im Wesentlichen nach dem Vorbild der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). Die vorliegende Verordnung orientiert sich dabei in legistischer Hinsicht an den entsprechenden Vorgängerverordnungen und berücksichtigt die zuletzt mit

der 5. COVID-19-NotMV und 5. COVID-19-SchuMaV getroffenen Maßnahmen. Soweit Maßnahmen inhaltlich beibehalten werden, wird auf die rechtlichen Begründungen zu diesen Verordnungen verwiesen.

Im Sinne einer allgemeinen Kontaktreduktion wird (wie beispielsweise auch in der COVID-19-Öffnungsverordnung) eine allgemeine „Sperrstundenregelung“ normiert (s dazu die Begründungen der diesbezüglichen Vorverordnungen).

Neben der 6. COVID-19-SchuMaV können – wie auch bisher – im Sinne des „Kaskadensystems“ regional noch weitere Verschärfungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die in Aussicht genommene Verlängerung des „Lock-Downs“ im Bundesland Oberösterreich durch dieses selbst erfolgt, weshalb – im Gegensatz zu früheren Verordnungen – keine Sonderbestimmung hierzu in dieser Verordnung geschaffen wurde.

Zu § 6:

Angemerkt wird, dass für zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte § 11 lex specialis ist und das Betreten des Kundenbereichs in diesem Zusammenhang (als auswärtige Arbeitsstelle) mit 3G-Nachweis zulässig ist.

Zusätzlich wird (in Ergänzung zu den Begründungen der Vorverordnungen) festgehalten, dass eine stichprobenartige Kontrolle der 2G-Nachweise in Betriebsstätten des („nicht lebensnotwendigen“) Handels auch an der Kassa erfolgen darf und der Sorgetragungspflicht dadurch nachgekommen wird.

Zu § 7:

Aufgrund der erhöhten Gefahr der Weiterverbreitung von COVID-19 in Betriebsstätten der Gastgewerbe (insbesondere in jenen, bei denen es zu einer hohen Durchmischung der Besucher kommt, zB Diskotheken, Après-Ski etc.) werden im Sinne einer Kontaktreduktion Regelungen herangezogen, die bereits im Frühjahr 2021 in Geltung standen. Insofern darf nach der 6. COVID-19-SchuMaV die Konsumation von Speisen und Getränke wieder nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jedem Kunden ein Sitzplatz zugewiesen wird, die Konsumation nicht in der Nähe der Ausgabestelle erfolgt (kein Barbetrieb) und die Betriebsstätte von Kunden – unbeschadet

restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 23.00 Uhr betreten wird.

Festgehalten wird, dass – wie auch bisher – für Zusammenkünfte in Gastronomiebetrieben zusätzlich auch die jeweiligen Zusammenkunftsregelungen des § 14 zur Anwendung gelangen (Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze maximal 25 Personen indoor und 300 outdoor, Anzeige- und Bewilligungspflicht). Hingewiesen wird darauf, dass nach § 14 Abs. 7 hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel gilt.

Zu § 9:

Festgehalten wird, dass es sich – wie auch bisher – bei öffentlichen Sportstätten um allgemein zugängliche Sportstätten wie öffentliche Langlaufloipen, Rodelbahnen, Seezugänge (Eislaufen) udgl handelt. Bei der Sportausübung im Freien außerhalb von Sportstätten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung.

Zu §§ 12 und 13:

Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens in der Bevölkerung und im Hinblick auf die besondere Vulnerabilität der in diesen Einrichtungen aufhaltenden Personen, ist weiterhin – zwar im Vergleich zur 5. COVID-19-NotMV weniger strenge Regelung – eine Besucherbeschränkung vorzusehen (s dazu die fachliche Begründung).

Zu § 14:

Es wird in Bezug auf die Art der gesetzten Maßnahmen hinsichtlich der Zusammenkünfte auf die Begründungen der Vorverordnungen verwiesen.

In Bezug auf § 14 Abs. 3 wird festgehalten, dass gemäß § 5 Abs. 2 COVID-19-MG „Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen“ jedenfalls nicht geregelt werden dürfen. Insofern unterliegen Zusammenkünfte gemäß § 14 Abs. 3 keinen Beschränkungen (keine Pflicht zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, keine Maskenpflicht). Das Verlassen des privaten Wohnbereichs bzw. der Aufenthalt au-

ßerhalb des privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 3 stellt für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, keinen zulässigen Ausgangsgrund dar (lediglich die Teilnahme an von § 14 Abs. 1 erfassten Zusammenkünften).

Es wird erneut festgehalten, dass es sich bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze um solche handelt, bei denen aufgrund der Eigenart der Zusammenkunft davon auszugehen ist, dass es zu einer Durchmischung der Teilnehmer kommt (zB Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Taufen etc.). Dies ist auch dann anzunehmen, wenn Tischpläne, Sitzordnungen udgl. vorgesehen werden, zumal hier nicht davon ausgegangen werden kann, dass allenfalls zugewiesene Sitzplätze während der gesamten Dauer der Zusammenkunft unverändert eingenommen werden.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen um solche, bei denen während der gesamten Dauer der Zusammenkunft ein im Vorfeld zugeordneter Sitzplatz eingenommen wird und nur in Ausnahmefällen – für eine kurze Zeit – verlassen wird (zB Theater, Oper, Kino etc.). Im Vergleich zu Großveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze kommt es zum einen nicht zu einer unvertretbaren Interaktion und Durchmischung und ist zum anderen auch das Kontaktmanagement leichter.

Zu § 15:

In Bezug auf die limitierte Anzahl von Betreuungspersonen bei Zusammenkünften zur außerschulischen Kinder- und Jugendbetreuung ist anzumerken, dass es hier im Vergleich zu sonstigen Zusammenkünften zu einer engeren und verstärkten Interaktion der Personen kommt und daher aus fachlicher Sicht eine Personenobergrenze festzulegen ist (s dazu die fachliche Begründung).

Zu § 18:

Festgehalten wird, dass es sich bei Gelegenheitsmärkten, an denen Speisen und Getränke konsumiert werden, nicht um reine Verkaufsmärkte im Sinne des § 18 Abs. 4 handelt. Es gelangen gemäß § 18 Abs. 1 die Zusammenkunftsregelungen zur Anwendung (dh für die Konsumation gelten gemäß § 14 Abs. 2 Z 6 die Regelungen der Gastronomie).

Zu § 21:

Ein Öffnungsschritt kann in Bezug auf Kinder gesetzt werden, die nicht der österreichischen Schulpflicht iSd Schulpflichtgesetzes 1985 unterliegen und folglich bisher vom Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 nicht erfasst waren. Das schulpflichtige Alter richtet sich nach den §§ 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 (neun Schuljahre lang, startend mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September).

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

sozialministerium.at